

Per Mail an

[iii1@bmoeds.gv.at](mailto:iii1@bmoeds.gv.at)

[uljana.lyubina@bmoeds.gv.at](mailto:uljana.lyubina@bmoeds.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

## ZENTRALAUSSCHUSS

für die  
UNIVERSITÄTSLEHRER/INNEN  
beim BM für Bildung, Wissenschaft und  
Forschung

[zaunivl@bmbwf.gv.at](mailto:zaunivl@bmbwf.gv.at)

AssProf. Mag. DDr. Anneliese Legat  
Vorsitzende

---

### Stellungnahme des Zentralausschusses für die UniversitätslehrerInnen zur 2. Dienstrechtsnovelle 2019, GZ BMöDS-920.196/0001-III/A/1/2019

Die beabsichtigte Umwandlung der ressortgebundenen Disziplinarbehörden in eine zentrale Bundesdisziplinarbehörde bringt für die UniversitätslehrerInnen zwangsläufig mit sich, dass der/die Senatsvorsitzende künftig kein(e) Universitätslehrer(in) mehr sein kann, da die Senatsvorsitzenden hauptberuflich bestellt werden (§ 99 BDG neu). Hier ist daran zu erinnern, dass dadurch aber im Anlassfall grundsätzlich spezielle Kenntnisse um die Besonderheiten hinsichtlich der Verwendungen von UniversitätslehrerInnen in den verschiedenen Bereichen (zB Geisteswissenschaften, Technik, Medizin, Naturwissenschaften, Kunst) im Gegensatz zur allgemeinen Verwaltung im öffentlichen Dienst verloren gehen.

Die nebenberuflichen Mitglieder, also die BeisitzerInnen, sollen in § 100 BDG neu geregelt und wie bisher anteilig vom jeweilig zuständigen Ressort bzw. vom zuständigen Zentralausschuss nominiert werden. Bisher war es gemäß § 161 Abs. 2 BDG (alt) so, dass den Senaten jeweils ein/e UniversitätsprofessorIn und ein/e andere UniversitätslehrerIn angehört haben. Für die UniversitätslehrerInnen findet sich die Sonderregelung weiterhin im - nunmehr abzuändernden - § 161 BDG. Neu angedacht ist dabei, dass bei Verfahren gegen UniversitätsprofessorInnen beide Beisitzer UniversitätsprofessorInnen sein müssen und bei Verfahren gegen andere UniversitätslehrerInnen (also Univ.Doz. bzw. ao.Univ.Prof., Univ.Ass. und BundeslehrerInnen) beide BeisitzerInnen aus dem Kreis dieser Gruppe kommen müssen. Diese Neuregelung ist überschießend und ignoriert dabei den Umstand, dass die Personalvertretung der UniversitätslehrerInnen (aber auch des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal an den ausgegliederten Universitäten) als einheitlicher Vertretungskörper ohne kuriale Differenzierung besteht (seit Einrichtung der Personalvertretung in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts und noch vor UOG 1975) sowie die Zusammensetzung von Kommissionen nach UG 2002 in Personalangelegenheiten (Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen) so geregelt ist, dass alle Gruppen von Angehörigen der Universität mitwirken. Die nunmehr neu in Erwägung gezogene Regelung geht noch über die an den Universitäten ohnedies unter permanenter Kritik stehende kuriale Verfassung hinaus und repräsentiert ein ständisches Verfahrenspostulat, welches zwingend zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand durch Bereithaltung eines jeweiligen Pools von beamteten Kurienangehörigen der UniversitätslehrerInnen führen würde.

Der Zentralausschuss für die UniversitätslehrerInnen schlägt daher vor, dass in jedem Senat für UniversitätslehrerInnen die beiden nebenberuflichen Mitglieder der Besoldungsgruppe der UniversitätslehrerInnen angehören (siehe dazu die Parallele zu den Pädagogischen Hochschulen) sollen, allenfalls die Beibehaltung der Auswahl der neu angedachten BeisitzerInnen nach dem bisher geübten Modus (je eines der beiden nebenberuflichen Senatsmitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessoren (§ 154 lit. a) und der anderen Universitätslehrer (§ 154 lit. b bis d)), um zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die personellen Poolbildungen und um eine zusätzliche Art Sondergerichtsbarkeit zu vermeiden.

Für den Zentralausschuss

Anneliese Legat eh.

18.04.2019